



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang

Moers, den 17. Dezember 2015

Nr. 20

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters
3. Bekanntmachung der Stadt Moers – Mandatsniederlegung Frau Schink
4. Bekanntmachung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH – Wasserpreise
5. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
6. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
7. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 07.12.2015
8. Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 07.12.2015
9. Satzung der ENNI Stadt & Service AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.12.2015
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 07.12.2015
11. Einziehung von Straßen – Orsoyer Allee
12. Bekanntmachung der Stadt Moers – Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2016/2017

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat am 30. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers zum 31.12.2014 wird mit der Bilanzsumme von 8.951.829,03 € und einem Jahresüberschuss / Fehlbetrag von 0,00 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 7.302.394,33 € wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.08.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungsrechtlichen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.11.2015

GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 295) öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss kann in den Räumen des Hanns-Dieter-Hüsch-Bildungszentrums an der Wilhelm-Schroeder-Str. 10 eingesehen werden.

Moers, den 27. November 2015
Bildung in der Stadt Moers
– eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Finkele
Erste Betriebsleiterin

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Schlussbilanz beauftragt und hat am 20.10.2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 23.11.2015 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Moers zum mit der Bilanzsumme in Höhe von 1.049.212.259,40 € fest.
3. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 19.440.332,32 € durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 15.613.874,05 € und Ausweis des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in Höhe von 3.826.458,27 € auszugleichen.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den Jahresabschluss der Stadt Moers 31.12.2014 Entlastung.

Die Zahlen der Schlussbilanz sind als Anlage beigefügt.

Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2014 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2014 liegt zur Einsichtnahme ab dem 17.12.2015 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Moers, den 03.12.2015

Fleischhauer
Bürgermeister

| | |
|---|----------------------|
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 339.082.782,96 |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 248.081.401,39 |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen | 37.228.784,25 |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 11.752.227,08 |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 7.575.113,27 |
| 4.8 Erhaltene Anzahlungen | 8.498.517,62 |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzungen | 11.319.538,42 |

1.049.212.259,40

1.049.212.259,40

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

Bekanntmachung der Stadt Moers

Die am 25.05.2014 als Einzelbewerberin gewählte Vertreterin für den Integrationsrat der Stadt Moers, Frau Lela Schink, hat am 26.11.2015 ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Gemäß § 17 Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2014, in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der seit dem 5. Juni 1998 geltenden Fassung bekannt gemacht, wird bei Ausscheiden einer Vertreterin / eines Vertreters der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die die oder der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Ist die oder der nach Satz 1 der vg. Vorschrift Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerberin oder Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend.

Frau Schink war nicht Vertreterin einer Liste, sondern ist als Einzelbewerberin in den Integrationsrat gewählt worden. Der Sitz von Frau Schink bleibt demnach unbesetzt.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 KWahlG in Verbindung mit § 18 WahlO für den Integrationsrat der Stadt Moers jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 08.12.2015

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Fleischhauer

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

Bekanntmachung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH

Die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH stellt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis (inkl. 0,05 Euro/m³ Wasserentnahmeentgelt (lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WEEG)) und einem Grundpreis nach Verbrauch zusammen.

| | | | netto) | brutto)* |
|--|-----------------|----------------|---------------|-----------------|
| Mengenpreis pro m³ | | | 1,41 € ** | 1,51 € ** |
| Grundpreise nach Verbrauch pro Jahr | | | | |
| Verbrauch | 0 bis 400 | m ³ | 126,30 € | 135,14 € |
| Verbrauch | 401 bis 1.000 | m ³ | 481,40 € | 515,10 € |
| Verbrauch | 1.001 bis 5.000 | m ³ | 977,10 € | 1.045,50 € |
| Verbrauch | ab 5.001 | m ³ | 1.207,70 € | 1.292,24 € |
| Bei Verwendung eines Bauzählers: | | | 279,29 € | 298,84 € |

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Mengenpreis für jeden Kalendertag ein Betrag von 2,37 Euro (brutto) erhoben.

Bereitstellungsentgelt

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Dezember 2015, für das gesamte Versorgungsgebiet der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Dezember 2012 mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Moers, 17. Dezember 2015
ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH

* Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) beträgt zum Zeitpunkt der Drucklegung 7%.

** Das Wasserentnahmeentgelt, lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WasEG), ist im Mengenpreis enthalten.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallgebührensatzung)
vom 07.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW.S.448) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) unverändert
- (2) unverändert.
- (3) a) unverändert
b) entfällt
- (4) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

| | |
|---|-------------|
| Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 6.377,20 € |
| Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 17.447,20 € |
| Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 19.047,20 € |
| Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen | 29.931,20 € |

einschließlich 52 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 52 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei 14tägiger Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

| | |
|---|-------------|
| Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 10.628,60 € |
| Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 11.698,60 € |
| Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 13.298,60 € |
| Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen | 19.060,60 € |

einschließlich 26 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- c) Die Gebühr beträgt im Jahr bei dreiwöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

| | |
|---|-------------|
| Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 8.638,70 € |
| Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 9.708,70 € |
| Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 11.308,70 € |
| Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen | 15.297,70 € |

einschließlich 17 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 17 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- d) Die Gebühr beträgt im Jahr bei vierwöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

| | |
|---|-------------|
| Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 7.754,30 € |
| Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 8.824,30 € |
| Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen | 10.424,30 € |
| Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen | 13.625,30 € |

einschließlich 13 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 13 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- e) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Großabfallbehälter mit Schleusensystem

| | |
|--------------------------------|----------|
| von 2,5 m ³ Volumen | 221,10 € |
| von 5,0 m ³ Volumen | 418,10 € |

(5) unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 07.12.2015 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.12.2015

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
vom 07.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV.NRW.S.622) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW.S.448), und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu gefaßt:

**§ 5
Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- | | |
|---|---------|
| a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse): | 2,21 € |
| b) Sonderklasse I (Fußgängerzone) wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 34,06 € |
| c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) wöchentlich sechsmal gereinigt wird | 15,10 € |
| d) Sonderklasse III (Fußgängerzone) wöchentlich dreimal gereinigt wird | 17,45 € |

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

(2) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | mit Priorität 1 gewartet wird (W I) | 1,56 € |
| b) | mit Priorität 2 gewartet wird (W II) | 0,50 € |

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten für die Sommerreinigung und den in Abs. 2 genannten Prioritätsklassen für die Winterwartung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 07.12.2015 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.12.2015

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
vom 07.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW.S.448) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV.NRW.S.133) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommu-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

nalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Abwasserbeseitigungsgebühren bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
Die Abwasserbeseitigungsanlagen (Ableitung und Reinigung) der LINEG (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft) sind aufgrund einer Vereinbarung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen gewidmet.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 ihrer Entwässerungssatzung stellt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Moers (Stadtgebiet) und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen und die Abwasseranlagen der LINEG bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwasserbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gem. § 1 erhebt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) und § 53 c LWG NRW zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr wird die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen (wie z.B. private Brunnen) während des Veranlagungszeitraum entnommenen Wassermenge (m³) zugrunde gelegt.
Bei öffentlichem Wasserbezug entnommene Wassermenge gilt als Wasserverbrauch die vom Wasserversorgungsunternehmen im Veranlagungszeitraum abgerechnete Frischwassermenge. Weicht der Zeitraum für die vom Wasserversorgungsunternehmen abgerechnete Frischwassermenge vom Veranlagungszeitraum ab, gilt als Wassermenge die Frischwassermenge sämtlicher Rechnungen im Tarifzeitraum zusammengefasst und bei gleichem Wasserverbrauch auf die 365 Tage des Veranlagungszeitraumes umgerechnet.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (z.B. Gartenbewässerung) abgezogen, sofern sie nicht im Rahmen der üblichen Wohnnutzung anfallen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit die Gebührenpflicht-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

tigen aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR abzustimmen.

- (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2016 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,29 €.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr ab 01.01.2016 auf 1,83 € je m³ Schmutzwasser

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 wird zur Berücksichtigung des Abflussverhaltens um einen Abschlag angepasst, der im einzelnen beträgt:
 - 1. Dachbegrünung mit technischem Aufbau und Rasengittersteine 0,5
 - 2. Öko-Pflaster, Porenpflaster 0,3
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR geschätzt.
- (4) Gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach Art und Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen am 01.01. eines Jahres. Ändert sich die Größe der zu veranlagenden bebauten und/oder befestigten Fläche, so hat der Grundstückseigentümer dies der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2016 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,08 €.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt:
Ab 01.01.2016 auf 0,70 € je m² Fläche

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

Gemäß § 3 dieser Satzung erhebt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr.

- (1) Schmutzwassergebühr
1. Die Schmutzwassergebühren entstehen (gem. § 38 AO) am Jahresende. Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
2. Es werden Vorausleistungen auf die am Ende des Veranlagungszeitraumes fälligen Gebühren erhoben.
Bemessungsgrundlage für die Vorausleistungen ist die für den letzten (abgerechneten) Veranlagungszeitraum nach § 4 (1) bezogene Frischwassermenge.
Fehlt es an einer solchen Menge wird die Bemessungsgrundlage geschätzt. Die Vorausleistungen werden jahresanteilig zum 15. eines Monats fällig.
Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine einmal jährliche Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres beantragt werden.
Diese Vorauszahlungen gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- 2) Niederschlagswassergebühr
1. Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr im Voraus oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.
2. Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
3. Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend von Ziffer 2. am 01.07. in einem Betrag entrichtet werden.

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 9

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren zum und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragtem zu bestätigen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je m³ abgefahrenen Inhalts:
 - a) aus abflusslosen Gruben 25,39 €
 - b) aus Kleinkläranlagen 42,07 €
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr/des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 10

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 20.09. des vorangehenden Kalenderjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (2) Auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu stellen ist (Ausschlussfrist), können eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse berücksichtigt werden.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe wird je Bewohner entsprechend der aktuellen Festsetzung der Bezirksregierung erhoben.

3. Abschnitt
gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken. Hierzu haben sie die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasserveranlagung befassten Bediensteten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12

Verwaltungshelfer

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, sich bei Anforderung und Einzug von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 29.11.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 07.12.2015 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.12.2015

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
vom 07.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (GV NRW 2013, S. 602) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.10.2014 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Moers anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes Moers anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
 4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts dieser Satzung.
 5. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Moers und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Dazu zählen auch offene und geschlossene Gräben und Gerinne, soweit sie von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieses Abschnitts zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die im 2. Abschnitt geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Haupt-sammeler) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Nicht hierzu zählen Regen-kastenrinnen und Schleppleitungen.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Entwässerungsnetz
 - a) Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- b) **Vakuumpnetz**
Beim Vakuumverfahren erfolgt der Transport von Abwasser durch von einer zentralen Vakuumstation erzeugtem Unterdruck über Abwasserdruckleitungen. Die einzelnen Grundstücke werden über Hausanschlussventile angebunden. Bei Vakuumpnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. **Grundstück:**
Grundstück im Sinne dieses Abschnitts ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. **Rückstauenebene:**
Die für eine ordnungsgemäße Rückstausicherung relevante Rückstauenebene liegt 20 cm über der Straßenkrone.
15. **Mulden, Mulden-Rigolen**
Mulden bzw. Mulden-Rigolensysteme dienen der dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser.
16. **Private Grundstücksentwässerungsanlagen**
Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Klärung und Ableitung auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugänglich auf dem Grundstück im Erdreich unter Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen). Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Hauspumpstation Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
Bei Vakuumpnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücks-Entwässerungsanlage.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage mit Einreichung eines schriftlichen Entwässerungsgesuches gem. Formblatt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu verlangen (Anschlussrecht).

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z.B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Naßmüllpresse,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen und Schlachtabfälle;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden:
1. wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
 - Temperatur 35°C
 - pH-Wert 6,5 – 10,0
 - CSB / BSB 5 im Verhältnis 2/1
 - CSB Abbau nach 24 h mind. 75%
 - Absetzbare Stoffe (nach ½ h Absetzzeit) 10ml/l
 - Aluminium und Eisen (keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten).
 - Stickstoff aus:
 - Ammonium und Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 200 mg/l
 - Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
 - Cyanid leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
 - gesamt (CN) 20 mg/l
 - Fluorid (F) 50 mg/l
 - Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 - Sulfid (S) 2 mg/l
 - Gesamt-Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
 - Organische halogenfreie Lösungsmittel:
 - a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 g/l

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- b) mit Wasser nicht mischbar physikalische Abscheidung wasserdampf­flüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/L.
2. wenn am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle
- Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17/250 mg/l Kohlenwasserstoffe gesamt
 - nach Abscheidung gemäß DIN 1999 50 mg/l
 - nach physikalisch-chemischer Behandlung 20 mg/l
 - Arsen gesamt (As) 0,5 mg/l
 - Blei gesamt (Pb) 1 mg/l
 - Cadmium gesamt (Cd) 0,5 mg/l
 - Chrom gesamt (Cr) 1 mg/l
 - Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr) 0,2 mg/l
 - Kupfer gesamt (Cu) 1 mg/l
 - Nickel gesamt (Ni) 1 mg/l
 - Quecksilber ges. (Hg) 0,05 mg/l
 - Silber gesamt (Ag) 0,5 mg/l
 - Zink gesamt (Zn) 5 mg/l
 - Zinn gesamt (Sn) 5 mg/l
 - Halogenierte leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe
 - je Einzelstoffe 1,0 mg/l
 - Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen Dichlormethan, Trichlormethan 0,5 mg/l (gerechnet als Chlor)
 - Absorbierbare organische Halogenverbindungen(AOX) 1 mg/l freies Chlor (Cl) 0,5 mg/L.

nicht überschritten werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle auf dem Gelände des Klärwerks sind nur zulässig für
1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
 2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
 3. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 4. Abwässer aus Mietchemietoiletten, Chemietoiletten von Campingwagen aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.
- (10) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Anlage anordnen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Anlage dies erfordert.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Einzelfall verlangt, daß auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärme Gewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR anzuzeigen. Diese verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
und Vakuumentwässerungsnetze**

- (1) Führt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes oder Vakuumnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe bzw. einen Übergabeschacht mit Vakuumschlußventil sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Vakuumhausanschlußventils und der dazugehörigen Druckleitung trifft die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe bzw. des Vakuumhausanschlußventils entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe bzw. des Vakuumhausanschlußventils vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen und Vakuumhausanschlußventile ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und grundsätzlich ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.
Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
In besonders begründeten Einzelfällen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für ein Grundstück auch mehrere Grundstücksanschlüsse über Abs. 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:
 - Hausanschlussleitungen sind mindestens in NW 150 mm auszuführen.
 - Mindestüberdeckung ist 0,80 m.
 - Rohrmaterial im öffentlichen Bereich ist Steinzeug und PP-Rohr SN 8.
 - Es sind Übergabeschächte ca. 1 m hinter Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück anzuordnen.
 - Der Mindestdurchmesser der Übergabeschächte mit offenem Gerinne, die aus Kunststoff bestehen können, wird festgelegt:
 - für eine Tiefe bis 1,70 m auf NW 400 mm,
 - für eine Tiefe über 1,70 m ist ein Schacht NW 1000 mm einzusetzen.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Übergabeschacht gemäß Abs. 3 auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Übergabeschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Der Übergabeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Übergabeschachtes ist unzulässig.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu erstellen.
- (6) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.
- (7) Der Anschlussnehmer hat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich mitzuteilen, dass am Anschlusskanal Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder dass der Anschlusskanal nicht mehr benutzt wird und daher auf Kosten des Anliegers verschlossen oder beseitigt werden muss. Werden Störungen beim Betrieb des Anschlusskanals vom Kanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze oder Schäden an ihm festgestellt, so hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Arbeiten zur Unterhaltung, Reinigung, Reparatur oder (Teil-) Erneuerung zu dulden, soweit sein Grundstück in Anspruch genommen werden muss.
- (8) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er an Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene zugelassene Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Auf schriftlichen Antrag sind folgende Ausnahmen, vor deren Zustimmung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festzulegen und dinglich im Grundbuch abzusichern sind, zugelassen:
 - Doppelhausbebauung: Einzelanschluss oder beide Doppelhaushälften über eine gemeinsame Anschlussleitung
 - Reihenhausbauung: Einzelanschluss oder je zwei Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen

- (1) Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasser-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

beseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der ENNI Stadt & Service.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach Ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemeinen Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich in Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfung müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichende Regelung trifft.
- (6) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Absatz 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beifügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gemäß Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu er-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

teilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 16a

Volksfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen

- (1) Bei Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen sind die Betreiber von sogenannten fliegenden Bauten und/oder Fahrzeugen verpflichtet, den Anfall von Abwasser anzuzeigen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer nachzuweisen.
- (2) Wenn eine öffentliche Abwasseranlage am Veranstaltungsort vorhanden ist, ist vor dem Einleiten die Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR einzuholen. Es gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.
- (3) Die notwendigen Rohrleitungen und ggf. erforderlichen Pumpen hat der Pflichtige auf seine Kosten herzustellen und wieder zu entfernen. Der Pflichtige haftet für die Verkehrssicherheit der fliegend verlegten Anlagen. Vor Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu erfolgen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR sowie deren Beauftragte mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- (4) Auf Verlangen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat der Anschlußberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Anderes als häusliches Abwasser (§ 16) kann jederzeit von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bzw. dem Abwasserverband auf Kosten des Benutzungsberechtigten auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe untersucht werden. Art und Umfang der Untersuchungen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR werden jeweils befristet und jederzeit widerruflich durch sie die Stadt festgesetzt, erstmals bei der erstmaligen Zulassung der Benutzung für die Ableitung des betreffenden Abwassers.
- (6) Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Benutzungspflichtige selbst zu tragen einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Der Benutzungspflichtige hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Meßaufzeichnungen hat der Benutzungspflichtige mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorzulegen.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Nichteinhaltung der Rückstauenebene durch den Grundstückseigentümer hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 - oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Abschnitt

**Besondere Vorschriften
über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

§ 21

Allgemeines

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR betreibt in der Stadt Moers die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 22

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 23

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden,
 - a) gewerbliches Schmutzwasser mit oder ohne Beimischung von häuslichem Schmutzwasser,
 - b) Fremdwasser, z.B. Grundwasser, Dränwasser
Kühlwasser
Ablaufwasser aus Schwimmbecken
Niederschlagswasser

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- c) folgende schädliche Stoffe, soweit sie nicht in sehr kleinen Mengen und in stark verdünnter Form bzw. sehr geringer Konzentration anfallen, insbesondere:
Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand) z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher;
erhärtende Stoffe, z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunstharz, Bitumen, Teer;
feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.;Öle, Fette, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.;aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen, und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen;Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung;
Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen;
bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel;
bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe;
- d) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.
- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 24

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube ausschließlich durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzulassen und ihr den zu entsorgenden Inhalt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 25

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu beseitigen und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 26

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Einzelfall festgelegt werden. Mehrkammerausfallgruben sind mindestens einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über. Diese ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 27

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 27 dieser Satzung hinaus der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 28

Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durch regelmäßige Kontrolle den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 28a

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Die Zustands- und Funktionsprüfung nach der SÜwVO Abw NRW 2013 ist auch bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) zuführen, durchzuführen. § 15 gilt entsprechend.

§ 29

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30

Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 11, 12 der Gebührensatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 31

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus diesem Abschnitt für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 23, 24, 25, 26 sowie 28 und 29 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 32

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieses Abschnitts ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

III. Abschnitt

Gemeinsame Schlussvorschriften

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
 - Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
 - Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
 - Abwasser ohne Einwilligung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
 - Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2
 - das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6
 - in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11
 - auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
 - die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

9. § 14 Absatz 1

- den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR herstellt oder ändert,

10. § 14 Absatz 2

- den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mitteilt,

11. § 15 Abs. 6 Satz 3

- die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht vorlegt.

12. § 16 Absatz 2

- der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3

- die Bediensteten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder die von ihr Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung dessen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,

14. § 23

- Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,

15. § 24

- sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

16. § 25

- Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

17. § 26 Abs. 2

- die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

18. § 26 Abs. 5

- die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

19. § 26 Abs. 6

- die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

20. § 28 Abs. 1

- Auskunftspflichten nicht nachkommt,

21. § 28 Abs. 2

- den Zutritt nicht gewährt,

22. § 28 Abs. 3

- das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 09.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 07.12.2015 beschlossene Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.12.2015

Fleischhauer

Verwaltungsratsvorsitzender

Satzung

**der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 07.12.2015**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW.S.405) i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW.S.448) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) - Stundung - und § 227 AO - Erlass -.

§ 6

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2014 außer Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

**Gebührentarif
zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Reihengrab

| | |
|---|---------|
| 1.11 Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen | 1.860 € |
| 1.12 Anonyme Wiesengräber für Urnen | 1.290 € |
| 1.13 Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung | 2.000 € |
| 1.14 Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung | 1.330 € |

1.2 Wahlgrab und Kolumbarium

| | |
|---|---------|
| 1.21 Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle | 1.850 € |
| 1.22 Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle | 1.300 € |
| 1.23 Sonderwahlgrab je Grabstelle | 2.820 € |
| 1.24 Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische | 1.890 € |
| 1.25 Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle | 2.410 € |
| 1.26 Waldgrab für Urnen | 1.660 € |

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen

| | |
|---|-------|
| 1.31 bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr | 70 € |
| 1.32 bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr | 100 € |
| 1.33 bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr | 52 € |
| 1.34 bei Waldgräbern für Urnen je angefangenes Jahr | 70 € |
| 1.35 bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr | 110 € |
| 1.36 bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr | 80 € |

1.4 Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Diese ist für die verschiedenen Grabarten unterschiedlich und wird zum 01.01. eines jeden Jahres von der Friedhofsverwaltung der Kostenentwicklung (Lohnkosten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR) angepasst.

Ein Gebührenaufkommen unter 10,00 Euro wird dem Zahlungspflichtigen nicht in Rechnung gestellt.

1.5 Beerdigung am Samstag

Für Beerdigungen an Samstagen werden **zusätzliche** Gebühren in Höhe von 145 € erhoben.

2. Grabbereitungsgebühren

2.1 Reihengrab

| | |
|---|-------|
| 2.11 Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre | 248 € |
| 2.12 Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten | 62 € |
| 2.13 Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten) | 517 € |
| 2.14 Urnenwiesengrabstelle | 122 € |

2.2 Wahlgrab

| | |
|---|---------|
| 2.21 Wahlerdgrab je Grabstelle | 553 € |
| 2.22 Wahlurnengrab je Grabstelle | 122 € |
| 2.23 Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle | 3.520 € |
| 2.24 Beisetzung einer Urne im Kolumbarium | 111 € |

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

2.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

3. Ausgrabungen

| | |
|---|-------|
| 3.1 Ausgrabung eines Sarges | 726 € |
| 3.2 Ausgrabung einer Urne | 100 € |
| 3.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt. | |

4. Umbettungen

| | |
|---|---------|
| 4.1 Umbettung eines Sarges | 1.154 € |
| 4.2 Umbettung einer Urne | 111 € |
| 4.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt. | |

5. Benutzungsgebühren

| | |
|--|-------|
| 5.1 Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag | 36 € |
| 5.2 Benutzung der Trauerhalle | 190 € |
| 5.3 Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung (nur Hauptfriedhof) | 90 € |
| 5.4 Benutzung des Sezierraumes Für die Benutzung des Sezierraumes werden die geleisteten Reinigungsstunden nach dem jeweils jährlich geltenden Verrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt. | |

6. Sonstige Gebühren

| | |
|---|------|
| 6.1 Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung für Grabaufbauten o.ä. | 47 € |
| 6.2 Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen | 24 € |

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 07.12.2015 beschlossene Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.12.2015

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 07.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW.S.448) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

1. Die gewerblichen Bereiche der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.
2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

§ 3

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

§ 6

Auf Leistungen die an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben.

§ 7

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

2. Für Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen, Geräten und sonstigem Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 8

1. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.
2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Am Jostenhof 7-9, 47441 Moers bis zum Wiedereintreffen.

§ 10

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.12.2014 außer Kraft.

**Gebührentarife
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**

| Leistungsgebühren (je angefangene halbe Stunde): | |
|--|---------|
| Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde soweit nicht in der entsprechenden Gebührenposition ausdrücklich eine abweichende Zeit genannt ist. Die Gebühren enthalten die Personal- und Fahrzeugkosten. Der Einsatz von Materialien und Entsorgungskosten wird gesondert berechnet, soweit diese Leistungen nicht in der Gebührenübersicht aufgeführt sind. | |
| 1. Containergestellung | |
| 1.1 Wechselcontainerfahrzeug inkl. Personal für Container bis 4,5 cbm | 41,00 € |
| 1.2 Wechselcontainerfahrzeug inkl. Personal für Container über 4,5 cbm | 54,00 € |
| 1.3 Containergestellung bis 4,5 cbm je angefangene Woche | 9,00 € |
| 1.4 Containergestellung über 4,5 cbm je angefangene Woche | 10,00 € |
| 2. Weitere Leistungen | |
| 2.1 Kleinpressabfallfahrzeug | 34,00 € |
| 2.2 Restabfall-/ Sperrgutfahrzeug | 85,00 € |
| 2.3 Kleinkehrmaschine | 49,00 € |
| 2.4 Großkehrmaschine | 54,00 € |
| 2.5 LKW bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht | 32,50 € |

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

| | | |
|--|--|----------|
| 2.6 | LKW bis 4,0 Tonnen Gesamtgewicht | 30,50 € |
| | | 91,00 € |
| 2.7 | Beseitigung einer Störung im privaten Kanalhausanschluss mittels Spülfahrzeug | € |
| 2.8 | Beseitigung einer Störung im privaten Kanalhausanschluss | 63,50 € |
| 2.9 | Membranenaustausch im privaten Kanalhausanschluss (zuzügl. Material) | 63,50 € |
| | | 93,60 € |
| 2.10 | Kamerabefahrung eines privaten Kanalhausanschlusses mittels Handkamera | € |
| | | 54,70 € |
| 2.11 | Senken- und Sickerbrunnenreinigung mittels Spülfahrzeug (inkl. Entsorgung) | € |
| | | 68,50 € |
| 2.12 | Kontrolle privater Hausanschlüsse mittels Absperrblase oder Nebelmittel (inkl. Material) | € |
| 2.13 | Besondere Verwaltungsleistungen: Ausstellung von Bescheinigungen, Einsichtnahme, Bereitstellung von Verwaltungsunterlagen | 30,00 € |
| Pauschale Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes Moers: | | |
| 1. | Befristete Gestellung eines Restabfallbehälters 120 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) | 74,60 € |
| | je zusätzlichem 120 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort | 9,10 € |
| 2. | Befristete Gestellung eines Restabfallbehälters 240 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) | 82,10 € |
| | je zusätzlichem 240 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort | 16,60 € |
| 3. | Befristete Gestellung eines Restabfallgroßbehälters 770 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) | 166,10 € |
| | je zusätzlichem 770 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort | 100,60 € |
| 4. | Befristete Gestellung eines Restabfallgroßbehälters 1.100 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche) | 207,10 € |
| | je zusätzlichem 1.100 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort | 141,60 € |
| 5. | Sonderleerung eines fest aufgestellten 770 Liter Behälters inkl. Entsorgungskosten | 100,60 € |
| 6. | Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100 Liter Behälters inkl. Entsorgungskosten | 141,60 € |
| 7. | Einmalige Gestellung/ Entleerung eines Containers 4,5 cbm innerhalb einer Woche (zuzügl. Entsorgungskosten, Baum-/ Strauchschnitt, Sperrgut werden gebührenfrei entsorgt) | 91,00 € |
| 8. | Einmalige Gestellung/ Entleerung eines Containers 10-36 cbm innerhalb einer Woche (zuzügl. Entsorgungskosten, Baum-/ Strauchschnitt, Sperrgut werden gebührenfrei entsorgt) | 118,00 € |
| 9. | Expressabfuhr Sperrgut (bis 5 cbm) innerhalb von 3 Werktagen | 85,00 € |
| 10. | Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Schrott, Elektroschrott | 65,90 € |
| 11. | Vollservice für Abfallgefäße (Bereitstellung zur Abfuhr bis 50 Mtr.) Gebühr pro Behälter (60 - 1.100 Ltr.) und Leerung | 5,00 € |
| 12. | Lieferung und Montage eines Schlosses für Abfallgefäße bis 240 ltr. | 48,00 € |
| Leistungen des Kreislaufwirtschaftshofes: | | |
| 1. | Annahme von Baustellenmischabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Tapeten, Kunststoffußeisten, Deckenplatten, Bitumenpappe, Dämmmaterial Keine Annahme von Teerpappen und Holz mit Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 100 Liter | 7,00 € |
| 2. | Annahme von mineralischen Baustellenabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Steine, Mörtel, Fliesen Keine Annahme von Porenbetonsteinen, Gips-Leichtbaustoffen und Holz bei Anlieferung je angefangene 100 Liter | 3,00 € |
| 3. | Annahme von Leichtbaustoffen auf dem Kreislaufwirtschaftshof | 4,00 € |

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 – 17.12.2015

| | | |
|----|---|---------|
| | z.B. Porenbetonsteine, Gips, Bimsstein bei Anlieferung je angefangene 100 Liter | |
| 4. | Annahme von Bauholz auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Zimmertüren, Bretter, Latten, Fußleisten Keine Annahme von Außenhölzern mit schädlichen Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 100 Liter | 2,00 € |
| 5. | Annahme von Styropor auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreines Styropor ohne Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 500 Liter | 4,00 € |
| 6. | Annahme von Folien auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreine Folien ohne Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 500 Liter | 5,00 € |
| 7. | Annahme von Altreifen mit Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück | 4,00 € |
| | bei Anlieferung LKW-Reifen klein pro Stück | 6,00 € |
| | bei Anlieferung LKW-Reifen groß pro Stück | 12,00 € |
| 8. | Annahme von Altreifen ohne Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück | 2,00 € |
| | bei Anlieferung LKW-Reifen klein pro Stück | 4,00 € |
| | bei Anlieferung LKW-Reifen groß pro Stück | 10,00 € |

Im Rahmen ihrer hoheitlichen Zweckbestimmung kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR weitere gebührenpflichtige Leistungen erbringen. Bei anderen als den vorgenannten Leistungen wird auf Anfrage eine gesonderte Gebühr ermittelt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 02.12.2014 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.12.2015

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Orsoyer Allee, Gem. Repelen, Flur 39, Flurstück 246 (Teilfläche von ca. 4 m²)

einzuziehen.

Hiermit wird die Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Straßen und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 10.12.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Groenewald

Bekanntmachung der Stadt Moers

Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2016/2017

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,
DER REALSCHULE,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

Das Anmeldeverfahren der **weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** und für die **gymnasiale Oberstufe** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

VOM 01. FEBRUAR 2016 – 03. FEBRUAR 2016

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

REALSCHULE

VOM 01. FEBRUAR 2016 - 03. FEBRUAR 2016

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 01. FEBRUAR 2016 - 03. FEBRUAR 2016

VON 14.00 UHR – 18.00 UHR

Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Haupt- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Grafschafter Gymnasium und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

GESAMTSCHULEN

VOM 01. FEBRUAR 2016 - 03. FEBRUAR 2016

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **gymnasiale Oberstufe an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchten Schule.

Moers, im Dezember 2015
Der Bürgermeister
In Vertretung

zum Kolk
Beigeordnete